

MICHAEL WERMKE (HRSG.)

Säkulare Selbstbestimmung versus religiöse Fremdbestimmung?

*Zur Kritik an der öffentlichen Debatte
um das Beschneidungsritual*



**Säkulare Selbstbestimmung
versus religiöse Fremdbestimmung?**

Michael Wermke (Hrsg.)

Säkulare Selbstbestimmung versus religiöse Fremdbestimmung?

Zur Kritik an der öffentlichen Debatte
um das Beschneidungsritual



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH, Leipzig
Printed in Germany · H 7755

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeiche-
rung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Umschlag: Mario Moths, Marl
Satz: Evangelische Verlagsanstalt GmbH
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-03797-1
www.eva-leipzig.de

Inhalt

Einleitung	7
Jens Haustein	
Erziehungsrecht versus Unversehrtheit Politische und rechtliche Voraussetzungen der »Beschneidungsdebatte«	13
Manuel Vogel	
Von den Makkabäern bis Justin Jüdische, christliche und pagane Kontroversen zur Beschnei- dungsfrage in der hellenistisch-römischen Antike	27
Michael Wermke	
Religiöse Identitätsbildung zwischen Fremd- und Selbstbestimmung Ritual- und bildungstheoretische Überlegungen zur Beschneidungsdebatte	69
Miriam Rose	
Die Ambiguität der Religionsfreiheit Überlegungen anlässlich der Debatte zum Beschneidungsurteil ...	83
Kristina-Monika Hinneburg	
»Wir Kinder der Aufklärung« »Aufklärung« als Diskursmarker in der Debatte um das deutsche Beschneidungsgesetz	101
Heiner Alwart	
Sacrificium Intellectus Wie sich die deutsche Rechtsphilosophie in der Debatte über die Knabenbeschneidung erneut auf einen Irrweg begibt	115
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	141

Einleitung

Der Band »Säkulare Selbstbestimmung vs. religiöse Fremdbestimmung?« nimmt aus juristischer, philosophischer und theologischer Perspektive kritischen Bezug auf die im Sommer 2012 in der Öffentlichkeit intensiv geführte sog. Beschneidungsdebatte, die in der Diskussion im deutschen Bundestag am 12. Dezember 2012 über die Beschneidung von Jungen und in der ausführlichen Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung aufgegriffen worden ist. Diese in den Medien kontrovers geführte und ganz unterschiedliche Aspekte beleuchtende Diskussion war auch der Ausgangspunkt für das öffentliche Podiumsgespräch »Subjektive Autonomie ohne objektive Horizonte?«, das, ohne dass dies von den Initiatoren so geplant war, ebenfalls am 12. Dezember 2012 in Jena im »Haus zur Rosen« als Veranstaltung des Forschungszentrums Laboratorium Aufklärung (FZLA) der Friedrich-Schiller-Universität Jena stattfand. Da die öffentliche Debatte um die Beschneidung mit der Gesetzesnovellierung keineswegs beendet und durch den jüngst in das Strafgesetzbuch eingestellten Verbrechenstatbestand der »Verstümmelung weiblicher Genitalien« in naher Zukunft weiteren Auftrieb erhalten wird, einigten sich die damals Beteiligten darauf, ihre Beiträge für diese Publikation zusammenzustellen.

In seinem Beitrag »Erziehungsrecht versus Unversehrtheit. Politische und rechtliche Voraussetzungen der sogenannten Beschneidungsdebatte« führt Jens Haustein in die veränderte Rechtslage zur Beschneidung des männlichen Kindes ein und rekonstruiert die wichtigsten politischen

Positionen, die in der Bundestagsdebatte vom 12. 12. 2012 um die Gesetzesnovellierung zu Gehör gebracht wurden. Hau-stein kommt zu dem Ergebnis, dass das neue Gesetz zur Beschneidung unmündiger männlicher Kinder (§ 1631d BGB) vom elterlichen Sorgerecht sowie vom Grundrecht auf Religionsausübung gedeckt ist und damit letztlich eine Stärkung des Elternrechts und der positiven Religionsfreiheit darstellt. Damit wurde diesen Rechten ein höheres Gewicht eingeräumt als den Rechten auf körperliche Unversehrtheit und auf religiöse Selbstbestimmung des Individuums. Ob freilich die gesellschaftliche wie auch die juristische Diskussion damit ihr Ende gefunden hat, bleibt eher offen.

Manuel Vogel stellt in seinem Beitrag »Von den Makkabäern bis Justin. Jüdische, christliche und pagane Kontroversen zur Beschneidungsfrage in der hellenistisch-römischen Antike« die heutige Beschneidungsdebatte in den antiken Vergleichskontext und macht deutlich, dass die aktuelle Kontroverse um die jüdische Beschneidung kein Phänomen erst der Moderne ist und damit nicht allein auf Modernisierungsprozesse zurückgeführt werden kann. Vielmehr finde sich bereits in den Texten des frühen Christentums und der antiken Ethnographie eine breite Diskussion um die jüdische Beschneidung, die im Wesentlichen darauf abzielte, die Gültigkeit der jüdischen Gottesverehrung zu negieren; eine Diskussion, die wie die aktuelle Debatte aus jüdischer Sicht als Angriff auf das religiöse Selbstverständnis gedeutet wird. So plädiert Vogel »nicht für die religiöse Unverzichtbarkeit der Beschneidung, wohl aber dafür, Konzepte jüdischer Identität zu respektieren, die die Beschneidung für unverzichtbar halten«.

Demgegenüber deutet Michael Wermke die gegenwärtige Kritik an der jüdischen und islamischen Beschneidungspraxis als Ausdruck des modernen liberalistischen Selbstverständ-

nisses, das jedwede Art der Fremdbestimmung als Einschränkung des individuellen Selbstbestimmungsrechtes radikal in Frage stellt. In seinem Beitrag »Religiöse Identitätsbildung zwischen Fremd- und Selbstbestimmung« zeigt er aus der Binnenperspektive religiöser Gemeinschaften die Bedeutung und Funktion des Rituals in der religiösen Erziehung und Bildung auf und zieht hieraus die Konsequenzen, die sich aus einem Ritualverbot für die personale wie auch soziale Identitätsbildung ergeben würden. Abschließend stellt er die These auf, dass es im Interesse der weiteren Entwicklung unserer freiheitlichen Gesellschaft sein sollte, die Stimmen der Religionsgemeinschaften, ihre Glaubenstraditionen und ethischen Grundeinstellungen zu hören und daher in besonderer Weise zu schützen: »[G]erade die Beschneidungsdebatte, die ja im Prinzip eine Debatte um das moderne Menschenbild enthält, [mache] deutlich, wie unverzichtbar und bedeutsam die Stimmen der Religionsgemeinschaften, ihr Bezug auf ihre Glaubenstraditionen und ethischen Grundeinstellungen, als Selbstkorrektiv für die Entwicklung unserer freiheitlichen Gesellschaft ist.«

Miriam Rose setzt sich in ihrem Beitrag »Die Ambiguität der Religionsfreiheit. Überlegungen anlässlich der Debatte zum Beschneidungsurteil« mit der Religionsfreiheit, ihrer – wie sie erklärt – ambigen Struktur und ihren Grenzen im modernen, religiös und weltanschaulich neutralen Rechtsstaat auseinander. Wie von den religiösen Bürgern und den Religionsgemeinschaften die Bindung an die staatliche Ordnung zu erwarten ist, so hat auch der Staat die Religionsfreiheit zu respektieren. Vor diesem Hintergrund hält sie die Aufforderungen an Religionsgemeinschaften, Neuinterpretationen religiöser Inhalte oder Praktiken nach den Wünschen der Mehrheitsgesellschaft vorzunehmen, für unzumutbar und

gegen die Religionsfreiheit gerichtet: »Das Einhalten von Recht und Gesetz muss von allen Bürgern, den religiösen und den säkularen Bürgern gefordert werden; aber den religiösen Bürgern darf nicht abverlangt werden, inhaltliche Neuinterpretationen ihrer religiösen Traditionen vorzunehmen.«

In ihrem Beitrag »Wir Kinder der Aufklärung« – »Aufklärung« als Diskursmarker in der Debatte um das deutsche Beschneidungsgesetz« zeigt Kristina-Monika Hinneburg, wie die Ideen der Aufklärung in der öffentlichen Diskussion zueinander in Konkurrenz gerieten, da sowohl die Befürworter wie auch die Gegner der Beschneidung ihre Argumente »im Zeichen der Aufklärung« positionierten. Anhand mehrerer Beispiele, überwiegend aus Print- und Online-Medien, untersucht Hinneburg »Aufklärung« in ihrer rhetorischen Funktion als Diskursmarker und fragt nach dem Ursprung ihrer metaphorischen Strahlkraft. Hierbei kommt sie zu dem Ergebnis, dass »die Befürworter der Beschneidung Aufklärung als eine Wertekonfiguration beschrieben, wonach die Relativierung des eigenen Standpunktes und die Ermöglichung gedanklichen Austausches im Mittelpunkt stehen. In den Worten der Gegner manifestiert sich Aufklärung primär als Überwindung des Religiösen, wodurch sich die Diskussion einer religiös motivierten Handlung wie der Beschneidung in einer angeblich aufgeklärten Gesellschaft wie der deutschen erübrige«.

Ohne sich gegen die jüdische Beschneidungspraxis auszusprechen, stellt Heiner Alwart in seinem Beitrag »Sacrificium Intellectus. Wie sich die deutsche Rechtsphilosophie in der Debatte über die Knabenbeschneidung erneut auf einen Irrweg begibt« insbesondere die juristischen Befürworter der Gesetzesnovellierung auf den Prüfstand. In ihrer Argumentation erkennt Alwart eine weniger rechtsphilosophisch fun-

dierte, als vielmehr rechtspolitisch intendierte Denkfigur, die nach wie vor in einer Dialektik des »durch Hitler integrierte[n] Kollektiv[s]« (Adorno) verfangen sei. Alwart weist die rechtspolitische Begründung, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit müsse mit Blick auf die Knabenbeschneidung wegen der besonderen historischen Verpflichtung Deutschlands gegenüber den Juden in den Hintergrund treten, als »verheerende Preisgabe der eigenständigen Tradition des Denkens« zurück. Stattdessen sei »das systemkritische Potenzial der Aufklärung in seiner Affinität zu Differenz und Freiheit« in Anspruch zu nehmen, um zu einer »an sich selbstverständlichen Respektierung des Anderen und vielleicht Fremden zu gelangen«.

Der Band wurde aus Mitteln des Forschungszentrums Laboratorium Aufklärung (FZLA) und des Freistaat Thüringen finanziert. Er ist die Frucht einer interdisziplinären Zusammenarbeit, die alle Beteiligten als wissenschaftliche Herausforderung empfunden haben und die nach Möglichkeit fortgesetzt werden soll. Dank gebührt dem »RP-Team« des Lehrstuhls für Religionspädagogik, das die Manuskripte redigierte, sowie der Evangelischen Verlagsanstalt für die Aufnahme des Bandes in das Verlagsprogramm.

Für die Autoren

Michael Wermke, April 2014

JENS HAUSTEIN

Erziehungsrecht versus Unversehrtheit

Politische und rechtliche Voraussetzungen
der »Beschneidungsdebatte«

1. DIE AUSGANGSLAGE

Vor dem Bekanntwerden des Urteils des Landgerichts Köln gegen einen muslimischen Arzt wegen Körperverletzung im Rahmen einer Beschneidung, das in der Folge die Debatte auslöste, galt in der Rechtspraxis als weitgehend unbestritten, dass es Eltern zustehe, eine religiöse, aber auch anders motivierte Beschneidung ihres minderjährigen Sohnes einleiten zu dürfen. In diesem guten Glauben hatte auch ein muslimischer Kölner Arzt in seiner Praxis einen zur Tatzeit vierjährigen Jungen auf den Wunsch seiner Eltern beschnitten, ohne dass eine medizinische Indikation vorlag. Geringfügige Nachblutungen machten eine Aufnahme in der Kölner Universitätsklinik notwendig, die dann eine Anzeige zur Folge hatte. Gegen den Freispruch des Kölner Amtsgerichts vom 21.09.2011 (AZ 528 Ds 30/11) legte die Staatsanwaltschaft Köln Berufung ein. Dem Urteil des Landgerichts Köln vom 07.05.2012 (AZ 151 Ns 169/11)¹ lag eine Güterabwägung zu

¹ Abdruck der Urteile unter LG Köln NJW 2012, 2128 bzw. LG Köln NSTz 2012, 449; einzusehen unter www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg-koeln/j2012/151-Ns-169-11-Urteil-20120507.html (Stand: 10.9.2013). Die Zitate mit diesem Aktenzeichen stammen aus diesem Schriftstück.

Grunde, die in der Folge zu der oben angesprochenen Rechtsunsicherheit führte, die ihrerseits die Gesetzesinitiative der Bundesregierung notwendig erscheinen ließ. In der bisherigen Beschneidungspraxis war implizit und gelegentlich auch explizit davon ausgegangen worden, dass die Beschneidung eines minderjährigen Kindes, wenn sie denn sachgerecht ausgeführt wird, durch § 1627, Abs. 1 BGB² gedeckt sei. Dem widersprach zum ersten Mal in der deutschen Rechtsgeschichte nun das Landesgericht, indem es den Tatbestand der Körperverletzung nach § 223, Abs. 1 StGB³ erfüllt sah, allerdings nicht den der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB), da das »Skalpell [...] kein gefährliches Werkzeug« darstelle, »wenn es – wie hier – durch einen Arzt bestimmungsgemäß verwendet wird«⁴.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (§ 2, Abs. 2, Satz 2 GG) wurde also über das elterliche Erziehungsrecht (§ 6, Abs. 2 GG) gestellt, eine Position, die in der anschließenden Debatte häufig, gerade auch von Ärzten, vertreten wurde. »Der Veranlassung der Beschneidung durch die Eltern soll auch keine rechtfertigende Wirkung zukommen, da dem Recht der Eltern auf religiöse Kindererziehung in Abwägung zum Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung kein Vorrang zukomme, so dass mit der Einwilligung in die Beschneidung ein Widerspruch zum Kin-

² »Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben.« § 1627, Abs. 1 BGB.

³ »Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.« § 223, Abs. 1 StGB.

⁴ LANDGERICHT KÖLN, AZ 151 Ns 169/11, Rn. 10.

⁵ A. a. O., Rn. 11.

deswohl festzustellen sei.«⁵ Ferner wandte sich das Gericht gegen die dann später immer wieder ins Feld geführte Auffassung, dass »die Beschneidung des nicht einwilligungsfähigen Knaben [...] unter dem Blickwinkel der Vermeidung einer Ausgrenzung innerhalb des jeweiligen religiös-gesellschaftlichen Umfeldes«⁶ gegen das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung sinnvoll ins Feld zu führen sei.

»Die in der Beschneidung zur religiösen Erziehung liegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist, wenn sie denn erforderlich sein sollte, jedenfalls unangemessen. [...] Zudem wird der Körper des Kindes durch die Beschneidung dauerhaft und irreparabel verändert. Diese Veränderung läuft dem Interesse des Kindes, später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können, zuwider. Umgekehrt wird das Erziehungsrecht der Eltern nicht unzumutbar beeinträchtigt, wenn sie gehalten sind, abzuwarten, ob sich der Knabe später, wenn er mündig ist, selbst für die Beschneidung als sichtbares Zeichen der Zugehörigkeit zum Islam entscheidet.«⁷

Mit diesem Urteil war deutlich geworden, dass man die Rechtsauffassung vertreten konnte, die Beschneidung eines minderjährigen Knaben, übrigens nicht nur in muslimischen, sondern auch in jüdischen Kontexten, ja selbst in christlichen – z. B. wenn eine Beschneidung aus vorsorglich hygienischen Gründen⁸ ausgeführt wird –, stelle einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch dar. Aus dieser Rechtslage resultierte eine durch die heftige, sehr emotional geführte

⁶ A. a. O., Rn. 14.

⁷ Ebd.

⁸ Im Urteil eines Sachverständigen wurde nämlich zudem deutlich gemacht, dass »jedenfalls in Mitteleuropa keine Notwendigkeit« bestehe, »Beschneidung vorbeugend zur Gesundheitsvorsorge vorzunehmen«. A. a. O., Rn. 7.